

1. Abschnitt

Die rechtlichen Grundlagen der Detektivarbeit

I. Soforteinstieg

In diesem Kapitel geht es gleich richtig zur Sache. Hier finden Sie zu jedem Thema, mit dem der Berufsdetektiv (BD) tagtäglich in Berührung kommen kann, grundlegende Informationen samt gesetzlicher Grundlagen. Vorliegender Abschnitt des Buches ist als Nachschlagewerk für praktizierende BD und BDA, quasi als rechtliche Gebrauchsanleitung für die tägliche Arbeit, aber auch als Lehrbuch konzipiert. Dieser Abschnitt setzt bereits ein minimales Maß an rechtlichem Verständnis voraus. Sollte dies noch nicht vorliegen, wird auf Abschnitt III – Rechtskunde dieser Publikation verwiesen.

Aber selbst für geprüfte und seit langem tätige Kollegen bietet der „Soforteinstieg“ erhebliche Vorteile. Die Gesetze und die ständige Rechtsprechung haben sich im Laufe der Zeit verändert und werden sich noch weiter verändern. In diesem Teil wird die **aktuelle Rechtslage mit Stichtag 1. 9. 2018 dargestellt**.

Einschlägige Gesetze, höchstgerichtliche Entscheidungen (Judikate) aber auch diverse Fachmeinungen werden hier behandelt. Und zwar aus der Praxis und mit Beispielen versehen.

Im *ersten Kapitel* werden die für BD allgemeinen Rechte und Pflichten bearbeitet sowie die Abgrenzungen zu anderen Berufen dargestellt.

Im *zweiten Kapitel* wird beleuchtet, was anlässlich der Eröffnung einer Detektei alles zu beachten ist.

Auf den danach folgenden Seiten werden Sie über Waffenwesen, Notwehr, die Rechtsstellung des BD als Auftragnehmer, Arbeitgeber etc. lesen.

Es wird empfohlen, das Kapitel XXIV. „Die Sprache der Juristen“ parallel zum Studium dieses Abschnitts zu beachten oder vorher durchzuarbeiten.

Mit der Übernahme eines Auftrags übernehmen Sie die bedingungslose Verantwortung für die fachgerechte und rechtmäßige Durchführung der Detektivarbeit. Die Haftung trifft nicht Ihren Auftraggeber, denn diesem gegenüber haben Sie einen Vorsprung an Fachwissen und -kenntnissen. Sie selbst sind für die Einhaltung aller straf-, zivil-, datenschutzrechtlichen und sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften verantwortlich.

In diesem Abschnitt finden Sie alle relevanten Informationen rechtlicher Natur.

II. Allgemeines

A. Rechte

Die selbst in der Branche der BD bisweilen zu hörende Meinung, dass diese nicht mehr Rechte als alle anderen Privatpersonen hätten, ist falsch. Tatsächlich stellen die gesetzlich und nachfolgend beschriebenen Befugnisse eine **Ausnahmerechtfertigung** für Eingriffe in die Grundrechte Dritter dar.

Als primäre Rechtsgrundlage für alle in Österreich gewerblich vorgenommenen Untersuchungs-, Beobachtungs-, Kontroll-, und Sicherungsmaßnahmen kommen zunächst die für BD maßgeblichen Bestimmungen der *Gewerbeordnung* in Betracht.

Die GewO regelt die selbständige Ausübung der einzelnen Gewerbe, also das regelmäßige gewerbliche Tätigwerden auf eigene Rechnung und Gefahr in Ertragsabsicht.

Die Ausübung des Gewerbes als selbständiger BD ist unter den reglementierten Gewerben in der österreichischen Gewerbeordnung geregelt, siehe hierzu §§ 94 Z 62, 129, 130 GewO. Die BD und das Bewachungsgewerbe werden zusammengefasst Sicherheitsgewerbe genannt.

§ 94 GewO – Sicherheitsgewerbe

Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

[. . .]

62. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)

I. d. F. BGBl. I 2017/94

1. Befugniskatalog

Der österreichische Gesetzgeber hat dem BD in der Gewerbeordnung einen umfangreichen Befugniskatalog eingeräumt. Dabei handelt es sich hierzulande nicht um Jedermannsrechte nach dem Grundsatz „Alles was nicht verboten ist, ist erlaubt“, sondern um gesetzlich eindeutig festgelegte, weitläufige Befugnisse eines gesetzlich anerkannten und sehr streng geregelten Berufsstandes.

§ 129 Abs. 1 GewO – Befugniskatalog

Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Berufsdetektive (§ 94 Z 62) bedarf es für

1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,
2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,

4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,
6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen,
7. den Schutz von Personen,
8. Das Aufspüren von Geräten zur unberechtigten Übertragung von Bild und Ton, von elektronisch gespeicherten Daten und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen Z 2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

I. d. F. BGBl. I 2008/42

Z 1 berechtigt den BD zur **Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse**. Dadurch wurde eine Abgrenzung zum Gewerbe der Auskunfteien normiert, welches jahrelang parallel zum Detektivgewerbe ebenfalls ein konzessioniertes war, heute jedoch ein freies Gewerbe darstellt (siehe Kapitel II.B.1.). Dieses Recht stellt allerdings – im Kapitel IV. wird darauf noch genauer eingegangen – keine Generalemächtigung zur Auskunftserteilung über Privatverhältnisse dar. Durch diese Tätigkeit werden i. d. R. andere Bestimmungen, insbesondere des Datenschutz- und des Privatsphäreschutzgesetzes, berührt bzw. können einer solchen Auskunftserteilung massiv entgegenstehen.

Beispiel

Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse kann vom Berufsdetektiv z. B. dann ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber in einer aufrechten Ehe lebt und daher das Recht darüber hat sich Klarheit über den Umgang seines Ehepartners zu verschaffen.

Z 2 und 3 sind die **klassischen Tätigkeiten** der BD.

Z 4 unterscheidet zwischen **verschollenen** Personen und jenen, die bewusst ihren Aufenthaltsort geheim, sich also „**verborgen**“ halten. Hier hat der BD eine Interessensabwägung vorzunehmen, um nicht einen unzulässigen Eingriff in die Privat- bzw. Geheimsphäre der verborgen lebenden Person zu verwirklichen.

Beispiel

Einem Gläubiger, der seine (gerichtliche) Forderung nachweisen kann, wird der Aufenthaltsort des Schuldners vom BD ohne Probleme mitzuteilen sein, da das „berechtigte Interesse“ des Gläubigers höher einzustufen ist als das Interesse des Schuldners auf Geheimhaltung seiner Privatsphäre, also seiner exekutionsfähigen Adresse.

Beispiel

Bei einem Vater hingegen, der nach 20 Jahren Gefängnisarrest seine erwachsene Tochter wieder sehen möchte, um sich bei ihr zu entschuldigen und wieder Kontakt aufzubauen, ist schon das Vorhandensein eines „berechtigten Interesses“ zur Gänze abzusprechen, was eine

Interessensabwägung von vornherein ausschließt. Nachdem das berechnigte Interesse für die Übernahme eines Auftrags jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird der BD die Sache rechtskonform und branchenüblich so lösen, dass er sehr wohl den Wohnort der Tochter ausforscht, mit ihr selbst in Kontakt tritt und die Adresse nur mit dem Einverständnis der Gesuchten dem Auftraggeber preisgibt.

Beispiel

Anders sieht die Situation natürlich bei minderjährigen Abgängigen aus.

Z 5 berechnigt den BD zur **Observation und Kontrolle von Arbeitern und Angestellten**, um allfällige arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen zu dokumentieren. Diese Berechnigungssequenz korrespondiert mit Z 3, da solche Angelegenheiten oftmals vor dem Arbeitsgericht enden.

Z 6 stellt die Tätigkeit der „**Kaufhausdetektive**“ dar. Dazu siehe Kapitel XVI.

Z 7 reiht jede **selbständige Leibwächter- oder Bodyguard-Tätigkeit** in den Befugniskatalog ein und Z 8 normiert die Suche nach Wanzen und illegalen Videokameras.

Die im § 129 Abs. 1 GewO beschriebenen Befugnisse begründen gewisse in anderen Gesetzen behandelte Rechte. So spricht die DSGVO z. B. davon, dass Daten nur „auf rechtmäßige Weise“ verwendet werden dürfen (siehe Kapitel VII.B.).

Mit der „rechtmäßigen Weise“ ist eine ausreichende rechtliche Befugnis für jene Art der Benützung von Daten, die der Betreffende mit seiner Datenanwendung bezweckt, gemeint. **Die Gewerbeordnung stellt eine solche Befugnis eindeutig dar und korreliert mit dem Datenschutzrecht.** Aus dieser ist dann die datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ abzuleiten. Vice versa ist nämlich ein pfuschender Detektiv (ohne Gewerbeberechnigung) keinesfalls befugt, Daten zu verarbeiten oder zu übermitteln.

Auch das Privatsphäreschutzgesetz (§ 1328a ABGB) spricht von „Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift. . .“ Wenngleich das Vorhandensein eines Berufsdetektiv-Gewebescheins die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in die Privatsphäre nicht generell und jedenfalls ausschließen kann, wird aber die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs ohne entsprechende Befugnis zu bejahen sein.

Aber auch das Strafgesetzbuch normiert in seinem „Stalking-Paragrafen“ (§ 107a StGB) die Widerrechtlichkeit der beharrlichen Verfolgung als Tatbestandselement.

Für einen BD, der aufgrund seiner Gewerbeberechnigung und eines entsprechenden Auftrags etwa einen Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Treue unter Einhaltung aller anderen gesetzlichen Vorschriften beobachtet (§ 129 Abs. 1 Z 5 GewO), fällt die Täterereignschaft schon von vornherein weg.

Ein – wenn auch gewerbeberechtigter – BD, der beispielsweise einen Observationsauftrag zu anderen als im Befugniskatalog vorgesehenen Zwecken ausführt, kann sich hingegen keinesfalls auf Rechtmäßigkeit berufen.

Entgegen vielfach vertretener Meinung kommt es zunächst nicht darauf an, ob ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt. Dieses spielt eine nachgeordnete Rolle bei der Verwendung von personenbezogenen Daten. Vorrangig ist die Frage, ob der Auftrag überhaupt den in der Gewerbeordnung beschriebenen Punkten entspricht. Nur wenn dies der Fall ist, kann man überhaupt von einer Rechtmäßigkeit und von damit verbundenen Ausnahmen aus den vorgenannten Bestimmungen ausgehen.

2. Besondere weitere Rechte

§ 130 Abs. 1 GewO – Bewachung beweglicher Sachen

Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, sind auch zur Bewachung beweglicher Sachen berechtigt, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen (§ 129 Abs. 1 Z 7) steht.

I. d. F. BGBl. I 2012/50

Damit hat der Gesetzgeber die Absicherung von Geld- und Werttransporten bzw. den Schutz der dabei verwendeten Kräfte gemeint.

3. Allgemeine weitere Rechte

§ 32 GewO – Nebenrechte

(1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

1. alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben, sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen;

[...]

9. Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;

I. d. F. BGBl. I 2017/94

Aus dieser Bestimmung lässt sich die Rechtskonformität gewisser Überschneidungen etwa mit jenen des Bewachungsgewerbes ableiten. Denkbar ist z.B. die Situation, dass eine Person geschützt werden soll, der BD den Gesamtauftrag übernimmt aber bezüglich der Außensicherung des Wohnobjekts einen dazu berechtigten Gewerbetreibenden (Bewachung) beauftragt. Einen nur kurzfristig bedingten Eingriff in die Rechte anderer Gewerbetreibender kann die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 1 letzter Teilsatz GewO, legalisieren.

Der guten Ordnung halber darf auch noch auf eine Bestimmung hingewiesen werden, die zum Tragen kommt, wenn einem zukünftigen oder bestehenden Klienten mit einem Kaffee aufgewartet wird:

§ 32 GewO – Bewirtung

(1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

[. . .]

15. die unentgeltliche Ausschank von Getränken; hierfür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

I. d. F. BGBl. I 2017/94

Mit dem zweiten Satz unterbindet der Gesetzgeber den Betrieb einer „Kaffeehausdetektei“.

B. Geschützte Berufsbezeichnung

§ 130 Abs. 2 GewO – Schutz der Berufsbezeichnung

Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, steht das Recht zu, sich der Berufsbezeichnung „Berufsdetektiv“ zu bedienen. Arbeitnehmern, die zur Ausübung der im § 129 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, steht das Recht zu, sich der Berufsbezeichnung „Berufsdetektivassistent“ zu bedienen. Andere Berufsbezeichnungen und auch zustehende Amtsbezeichnungen dürfen bei der Gewerbeausübung nicht gebraucht werden.

I. d. F. BGBl. I 2012/50

„Berufsdetektiv“ und „Berufsdetektivassistent“ sind gesetzlich geschützte Titel. Das unbefugte Führen stellt eine Verwaltungsübertretung dar:

§ 368 GewO – Verwaltungsstrafe

Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1090 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer andere als in den §§ 366, 367 und 367 a genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

I. d. F. BGBl. I 2008/42

Ebenfalls mit einer Geldstrafe bedroht ist die Verwendung anderer Bezeichnungen.

Der Gesetzgeber will hier unbedingt vermeiden, dass etwa karezierte Polizeibeamte sich durch die Verwendung z. B. des Titels „Chefinspektor“ etc. einen Wettbewerbsvorsprung verschaffen.

Ob gemäß dieser Bestimmung aber etwa auch die Verwendung der Bezeichnung „Privatdetektiv“ oder „Detektiv“ verboten ist, ist unklar und es liegen darüber weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung Erkenntnisse vor.

C. Pflichten

1. Behörde hat Vorrang

§ 130 Abs. 4 GewO – Behördenvorrang

Die im § 129 Abs. 1 Z 2 und 4 angeführten Tätigkeiten dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist hiebei unverzüglich Folge zu leisten.

I. d. F. BGBl. I 2012/50

Hier liegt freilich ein Unterordnungsverhältnis vor, der Staat kann in Ausübung seiner Befehls- und Zwangsgewaltrechte auftreten. Denkbar sind solche Situationen etwa bei Tatortbesichtigungen oder Personenbefragungen nach Ereignissen. Erkenntnisse darüber, wie oft es in den letzten Jahren tatsächlich zu Fällen von Konkurrenzinterventionen zwischen BD und Behördenorganen gekommen ist, liegen allerdings nicht vor.

2. Verschwiegenheit

§ 130 Abs. 5 GewO – Verschwiegenheit

Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet. Inwieweit die Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses zur Einsichtgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die ihnen in Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit sind, richtet sich nach den bezüglichen Rechtsvorschriften. Die vorstehend angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

I. d. F. BGBl. I 2012/50

BD (und sinngemäß auch ihre Arbeitnehmer) sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Sie besteht dann nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber den BD ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

Eine ausführliche Erörterung der Verschwiegenheitspflicht finden Sie in Kapitel VII.A.

3. Legitimationspflicht

Die Pflicht der BD und BDA, sich zu legitimieren, besteht nur gegenüber behördlichen und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, und nur auf deren Verlangen. Bei Ausübung ihres Gewerbes haben sie die entsprechende Legitimation mitzuführen.

Der BD muss um die Ausstellung der Legitimationen auch für Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 129 Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten verwendet werden, bei der Behörde ansuchen.

Die *Ausstellung der Legitimation* ist zu verweigern, wenn bestimmte, in § 13 Abs. 1 GewO aufgezählte, strafgerichtliche Verurteilungen vorliegen und die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung der Tätigkeit zu befürchten ist.

Wenn sich ergibt, dass die oben angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind, hat die Behörde die *Legitimation zurückzunehmen* (§ 130 Abs. 6 und 7 GewO).

Gegenüber Privatpersonen besteht hingegen keine Ausweispflicht und auch keine Verpflichtung sich überhaupt als BD zu deklarieren.

§ 130 Abs. 6 und 7 GewO – Legitimation

(6) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, und deren Arbeitnehmer haben bei der Ausübung der im § 129 Abs. 1 genannten Tätigkeiten die Legitimation gemäß § 129 Abs. 3 bzw. gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen mitzuführen, diese auf Verlangen der behördlichen und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen und den genannten Organen zur Einsichtnahme auszuhandigen.


(7) Um die Ausstellung der Legitimationen für Arbeitnehmer, die zur Ausübung der im § 129 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, hat der Gewerbetreibende bei der Behörde anzusuchen. Die Ausstellung der Legitimation ist zu verweigern, wenn gegen ihn eine dem § 13 Abs. 1 entsprechende strafgerichtliche Verurteilung vorliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der im § 129 Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu befürchten ist. Die Legitimation ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die im zweiten Satz angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

I. d. F. BGBl. I 2012/50

Die Gewerbelegitimationen-Verordnung regelt das Aussehen der Legitimation für BD und BDA.

Raum für amtliche Vermerke:

REPUBLIK ÖSTERREICH



Legitimation

gemäß §§ 129 und 130 GewO 1994
für

**Berufsdetektive
Arbeitnehmer
von Berufsdetektiven
(Berufsdetektivassistenten)**

M63/001111/2010
(Zahl)

St. Dr. Lager-Nr. 603.
Österreichische Staatsdruckerei: 510045

Diese Legitimation ist gem. § 364 GewO 1994 der Gewerbebehörde zurückzustellen, wenn sie den Tatsachen nicht mehr entspricht. Zuwiderhandeln ist strafbar!

Inhaber

Name: Alexander MACH

geboren am: [REDACTED]

in: Wien

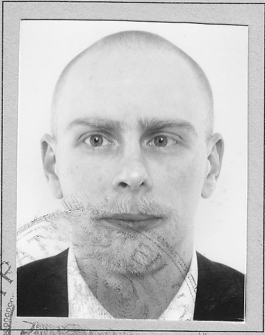
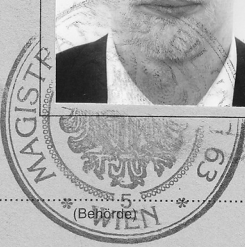
Wohnort: Margaretenstraße 89/4
1050 Wien

Gewerbetreibender, Gegenstand und Standort des Gewerbebetriebes:

Alexander Mach, Sicherheits-
gewerbe (Berufsdetektive,
Bewachungsgewerbe) einge-
schränkt auf Berufsdetek-
tive nach § 129 GewO.

Wien 5, Margaretenstraße
89/4

Alexander Mach
(Unterschrift des Inhabers)

am [REDACTED]

Risbaum Gerald
(Unterschrift)

Abb 1: Legitimation

D. Abgrenzung zu anderen Berufen

1. Auskunfteien

§ 129 Abs. 2 GewO – Abgrenzung zu Auskunfteien

Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, sind nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken berechtigt.

I. d. F. BGBl. I 2008/42

Dem Gesetzestext ist nichts hinzuzufügen. Hingewiesen werden darf allerdings auf den Umstand, dass der Betrieb einer Auskunftei über Kreditverhältnisse ohnedies ein freies Gewerbe darstellt und die Erlangung einer solchen Gewerbeberechtigung einen bloßen Formalakt darstellt.

2. Bewachungsgewerbe

„Der Detektiv gleicht sozusagen dem Kriminalpolizisten, der Bewacher dem Sicherheitspolizisten“, sagte Univ.-Prof. Dr. *Ewald Wiederin* anlässlich eines Vortrags bei einem juristischen Workshop im BMI im Jahr 2009.

§ 129 Abs. 4 und 5 GewO – Berechtigungsumfang Bewachungsgewerbe

(4) Einer Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe (§ 94 Z 62) unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen.

(5) Zu den im Abs. 4 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:

1. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der für den Personen- und Fahrzeugverkehr geltenden Rechtsvorschriften, die Fahrzeug- und Transportbegleitung, sofern es sich um den Transport gefährlicher Güter handelt, die Vornahme von Sicherheitskontrollen im Personen- und Fahrzeugverkehr, auch hinsichtlich mitgeführter oder aufgebener Gepäck- oder Poststücke;
2. Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
3. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit es für diese Tätigkeit nicht einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz bedarf;
4. Portierdienste;
5. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen;
6. Betriebsfeuerwehrdienste und Betriebslöschtruppendienste.

I. d. F. BGBl. I 2008/42